



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2017

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2017

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autoren:

Ralf Zimmermann, Friedrich Hollinger, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher, Nils Neuber, Klaus Dautermann, Andreas Fichtner, Nicolas Oberste-Lehn, Diethelm Maué, Udo Richter, Hans-Werner Beyer

Foto Umschlagseite: Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Technischer Stützpunkt Trier

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz zum Jahresbericht 2017



Liebe Leserinnen und Leser,

am 5. Dezember 2017 berichtete das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bei der Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerien der Länder über die Digitalisierung im Mess- und Eichwesen. Das BMWi appellierte an die Länder, das Thema Digitalisierung frühzeitig an die Eichbehörden heranzutragen. Ausgangslage für den Tagesordnungspunkt war ein Zukunftskonzept für die Digitalisierung im Messwesen, welches von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) auf Bitte des BMWi und Empfehlung des Wirtschaftsrates im Jahr 2017 veröffentlicht wurde.

Nach Ansicht des BMWi können die Eichbehörden Möglichkeiten der Digitalisierung für die Überwachung von intelligenten Messsystemen oder Messgeräten beispielsweise im Bereich der Elektromobilität als wichtige Unterstützung nutzen. Diese Möglichkeiten bieten sich auch für die Entwicklung von neuartigen Verfahren zur stichprobenartigen Überwachung von Verbrauchsmessgeräten an, um deren Messrichtigkeit und Messbeständigkeit verlässlich zu sichern. Für diese Art von Prüfung ist laut BMWi eine entsprechende Ausstattung der Eichbehörden unerlässlich. Inwiefern dieser Appell bei der zukünftigen finanziellen wie auch personellen Ausstattung der Eichbehörden Gehör finden wird, wird die Zukunft zeigen.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) wird von den Unternehmen und der Bevölkerung als unabhängige Instanz gesehen und verfügt über ein hohes Renommee, welches es zu erhalten gilt. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass das LME RLP zukunftssicher aufgestellt wird, ohne die Schutzziele des Mess- und Eichwesens wie den lautereren Handel, den fairen Wettbewerb oder den Schutz der Verbraucher, aus den Augen zu verlieren. Die Skandale der letzten Jahre haben gezeigt, dass private Sicherungssysteme, sei es durch Konformitätsbewertung, Akkreditierung oder andere Maßnahmen der privaten Selbstkontrolle, nicht ausreichen.

Die Eichbehörde prüfte im vergangenen Jahr 37.625 Messgeräte und kontrollierte 44.307 Fertigpackungen. Im Bereich der Marktüberwachung nach den Ökodesign-Richtlinien wurden 25.386 Produkte überprüft. Diese Zahlen veranschaulichen das enorme, von den Kolleginnen und Kollegen bewältigte Arbeitspensum.

Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, wünsche ich bei der Lektüre dieses Jahresberichtes interessante Einblicke in die Arbeit des LME RLP im Jahr 2017.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Zimmermann'.

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	3
2.	Die Statistik über Verbraucherbeschwerden	5
3.	Bericht über die Tätigkeiten	6
3.1.	Prüfung von Messgeräten nach Eichrecht	7
3.2.	Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.....	8
3.3.	Markt- und Verwendungsüberwachung.....	9
3.3.1.	Marktüberwachung Messgeräte und sonstige Messgeräte	9
3.3.2.	Überwachung von Fertigpackungen	9
3.3.3.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz.....	11
3.3.4.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	13
3.3.5.	Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz	15
3.3.6.	Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht.....	17
3.4.	Schwerpunktaktionen	19
3.4.1.	Marktüberwachung LKW Reifen	19
3.4.2.	Marktüberwachung Labormessgeräte	20
3.4.3.	Marktüberwachung Blutdruckmessgeräte.....	20
3.4.4.	Marktüberwachung Einwickler.....	21
3.4.5.	Marktüberwachung Milchabgabeautomaten	22
3.4.6.	Überwachung von Wirtschaftsakteuren	23
3.5.	Sanktionierung von Verstößen.....	23
3.5.1.	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.....	23
3.6.	Qualitätsmanagement.....	24
3.7.	Sonstige Tätigkeiten	26
3.8.	Informations- und Schulungsveranstaltungen	26
3.8.1.	Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten	26
3.8.2.	Erster Erfahrungsaustausch Metrologische Überwachung	27
3.8.3.	Instandsetzerschulung bei der Firma AKL-tec in Alsdorf	28
3.8.4.	Wdk-Treffen in Bad Kreuznach	28
3.8.5.	Dritter Praxisworkshop ESVG/EnVKG in Landshut	28
3.8.6.	Treffen der Kooperationspartner in Tübingen	29
3.9.	Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113).....	30
4.	Fachberichte.....	32
4.1.	Aufbau eines Labors für fotometrische Größen.....	32
4.2.	Umstellung der Eichung von Zapfsäulen auf Ein-Mann-Betrieb	34
5.	Anhänge	36
5.1.	Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	36
5.2.	Fundstellenverzeichnis	37
5.3.	Anschriften und Erreichbarkeit:.....	39
5.4.	Organigramm.....	40

1. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Der gesetzliche Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkennzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MesseG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MesseEV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)** dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)** schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung (**VO (EG) 765/2008**) im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die europäische Messgeräte Richtlinie (**Measuring Instruments Directive, MID**) erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie (**Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID**) regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Lebensmittelinformations-Verordnung VO (EU) 1169/2011 (LMIV)** regelt die Anforderungen an die Nennfüllmengen- und Herstellerkennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)** regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Im **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)** finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Das Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für Masse, Volumen, Druck, Elektrizität, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide und Füllmengen von Fertigpackungen. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem wird ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beim LME RLP sind 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den Eichdienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/r für den Verwaltungsbereich tätig.

Die Einnahmen 2017

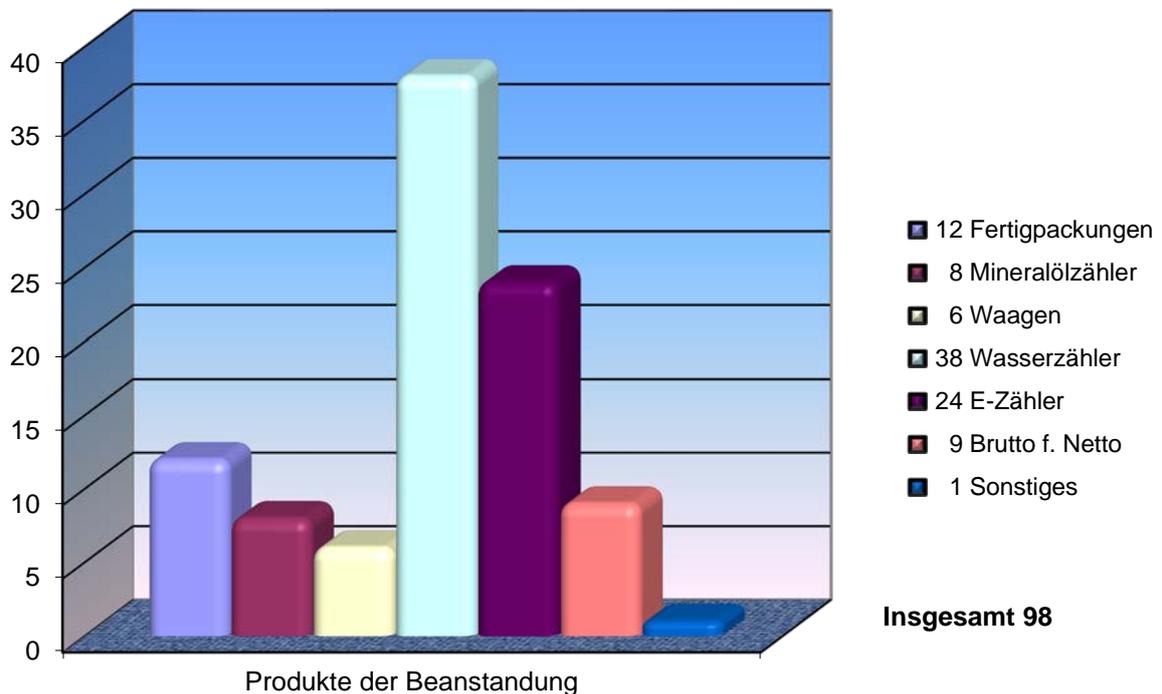
Bereiche	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	4.799.601,39
Einnahmen der Konformitätsbewertungsstelle 0113 aus Entgelten	198.956,88
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	210.216,49
Verwarnungs- und Bußgelder	192.838,06
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	44.778,66
Summe:	5.446.391,48

2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden

Mit 98 Verbraucherbeschwerden in 2017 liegt die Anzahl der Beschwerden wieder deutlich über der des Vorjahres (76 in 2016). Bei den Versorgungsmessgeräten (Wasser- und Elektrizitätszählern) ist die Beschwerdehäufigkeit, wie auch in früheren Jahren, am höchsten.

Die Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig bearbeitet. Entsprechende Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.

Verbraucherbeschwerden 2017



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- **Prüfung von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **Marktüberwachung**
 - **von Messgeräten und sonstigen Messgeräten**
 - **von Fertigpackungen**
 - **von vorverpackten Lebensmitteln**
 - **nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** bei netzbetriebenen Elektrogeräten, neuen Personenkraftfahrzeugen und PKW-Reifen
 - **nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**
- **Verwendungsüberwachung nach Eichrecht**
- **Überwachung nach Medizinproduktegesetz**
- **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen**
- **Qualitätsmanagement**
- **Sonstige Tätigkeiten**

Die Prüfung und Kalibrierung von internen und externen Messgeräten, die Vorprüfung von Messgeräten, die Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen, die Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges, Lehr- und Vortragstätigkeiten, das Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

- **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**
- **Konformitätsbewertungsstelle 0113**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ (neuen Konzept) der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren.

3.1. Prüfung von Messgeräten nach Eichrecht

Messgerätearten	Anzahl		Gesamt
	bestanden	nicht bestanden	
Längenmessgeräte / Choirometer	43	2	45
Flächenmessmaschinen	1	0	1
Rundholzmessanlagen	16	0	16
Gewichtstücke	977	5	982
Fein- und Präzisionswaagen	2.557	126	2.683
Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	9.945	798	10.743
Handels- und Grobwaagen über 50 kg	3.116	238	3.354
Selbsttätige Waagen	1.003	90	1.093
Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	205	6	211
Reifendruckmessgeräte	2.590	171	2.761
Druckmessgeräte	381	27	408
Behälter ohne Einteilung (Fässer)	43	0	43
Behälter mit Einteilung	29	0	29
Messwerkzeuge	16	2	18
Straßenzapfsäulen	7.615	208	7.823
Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	341	20	361
Messanlagen für verflüssigte Gase	309	12	321
Straßentankwagen	159	40	199
Sonstige Volumenmessanlagen	78	12	90
Dichtemessgeräte	19	0	19
Getreideprober	11	1	12
Getreidefeuchtemessgeräte / NIT	285	66	351
Brennwertmessgeräte für Gas	9	0	9
Mengennumwerter für Gas	8	0	8
Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	107	3	110
Abgasmessgeräte für KFZ	4.396	24	4.420
Taxameter und Wegstreckenzähler	1.483	32	1.515
Summe	35.742	1.883	37.625

Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren

Geräteart	Anzahl der Stichproben	davon nicht bestanden	Summe der geprüften Zähler	dazugehörige Loszähler
E-Zähler	11	2	442	8.615

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen entweder nachgeeicht werden, deren Eichfrist durch Stichprobenverfahren verlängert wird oder die durch neue, konformitätsbewertete Zähler ersetzt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt zwölf Prüfstellen staatlich anerkannt, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch das LME RLP überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kennung	Messgeräteart
4	ERP	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung
2 ¹	GRP	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
4	WRP	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KRP	Wärmezähler und deren Teilgeräte

In der folgenden Tabelle sind die drei Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen, Befundprüfungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

Prüfstellen	Anzahl der Eichungen	Anzahl der Befundprüfungen	Stichprobenprüfung		
			Anzahl der Stichproben	Summe der geprüften Zähler	dazugehörige Loszähler
ERP	1.036	119	5	250	6.029
GRP	23	20	16	836	18.585
WRP	12.573	318	73	6.620	111.536
KRP	18.091	38	0	0	0

¹ davon eine mobile Prüfstelle der *Open Grid Europe GmbH*

3.3. Markt- und Verwendungsüberwachung

3.3.1. Marktüberwachung Messgeräte und sonstige Messgeräte

In 2017 wurden insgesamt 40 Marktüberwachungsverfahren bei drei verschiedenen Messgerätearten durchgeführt. Wie zu erwarten, ergaben sich die meisten Verfahren im Bereich der Nichtselbsttätigen Waagen (34 Verfahren). Vier Verfahren betrafen Volumenmessgeräte; bei zwei Messgerätearten handelte es sich um Ausschankmaße. Dabei wurden sowohl formelle als auch Kennzeichnungsmängel und Mängel in der Messleistung festgestellt.

Unter formellen Mängeln versteht man dabei Mängel, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen der Messgeräte aufgetreten sind oder fehlende Konformitätsbewertungsverfahren. Kennzeichnungsmängel betreffen häufig die auf Messgeräten anzugebende Konformitätskennzeichnung aber auch weitere messgerätespezifische Angaben wie z. B. der Messbereich. Messtechnische Mängel betreffen die Messleistung.

Bei den sonstigen Messgeräten wurden in 2017 im Rahmen der Marktüberwachung keine Auffälligkeiten festgestellt.

Messgeräteart	Verfahren	Festgestellte Mängel ²		
		Formell	Kennzeichnung	Messleistung
Nichtselbsttätige Waagen	34	14	10	0
Volumenmessgeräte	4	4	4	2
Ausschankmaße	2	0	2	1

3.3.2. Überwachung von Fertigpackungen

Landesweit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 860 Betriebe unangemeldet überprüft. Hierbei wurden 1.208 Stichproben gezogen und 44.307 Packungen kontrolliert.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit hin geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 7,1 % außergewöhnlich hoch. Hauptsächlich verursacht durch das schlechte Ergebnis bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge. Bei diesen setzt sich der Trend der letzten beiden Jahre fort und es wurde mittlerweile trotz der verstärkten Überwachung im Jahr 2017 eine Beanstandungsquote von 8,9 % ermittelt. Der Grund hierfür liegt vermutlich in einer Rechtslücke bei der Einführung des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung zum 01. Januar 2015. Seither können bei ermittelten Verstößen keine Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Ahndung der festgestellten Mängel eingeleitet werden.

Die Beseitigung der Mängel wird vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren durchgesetzt. Geldbußen gegen die Tatverantwortlichen können jedoch, aufgrund der entstandenen Rechtslücke, nicht erhoben werden.

² Mehrfachnennungen sind möglich!

3.3.2.1. Überwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

Produktarten / Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Flüssige Lebensmittel	8.878	137	3	2,2 %	1	0,7 %	0	0,0 %
Nichtflüssige Lebensmittel	20.155	546	33	6,0 %	26	4,8 %	81	0,4 %
Nichtlebensmittel	7.187	93	9	9,7 %	4	4,3 %	50	0,7 %
Arzneimittel	313	4	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Kennzeichnung der Stückzahl	672	12	1	8,3 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Summe	37.205	792	46	5,8 %	31	3,9 %	131	0,4 %

3.3.2.2. Überwachungen im Handel

Produktarten / Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	1.762	143	--	--	--	--	31	1,8 %
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	5.340	273	--	--	--	--	475	8,9 %
Summe	7.102	416	--	--	--	--	506	7,1 %

3.3.3. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen) mit Angaben zum Energieverbrauch und weiterer Parameter gekennzeichnet sein. Das Gesetz verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit einheitlichen EU-Labels zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP in den folgenden Bereichen überwacht:

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Betrieben:

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	233	53	22,8
Neue Personenkraftfahrzeuge	216	17	7,9
Reifen	305	18	5,9
Summe	754	88	11,7

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten:

Bereich	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	20.596	637	3,1
Neue Personenkraftfahrzeuge	2.384	42	1,8
Reifen	2.406	67	2,8
Summe	25.386	746	2,9

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produktgruppen:

Produktgruppe	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Kühl- und Gefriergeräte	2.333	25	1,1
Waschmaschinen	812	4	0,5
Wäschetrockner	501	2	0,4
Wasch-Trockenautomaten	11	1	9,1
Elektrobacköfen	1.798	24	1,3
Abzugshauben	958	8	0,8
Geschirrspüler	1.622	21	1,3
Raumklimageräte	29	0	0,0
Fernseher	1.666	76	4,6
Staubsauger	869	22	2,5
Warmwasserbereiter	209	1	0,5
Raumheizgeräte	3	0	0,0
Lampen (Leuchtmittel)	2.124	0	0,0
Leuchten	7.558	453	6,0
Kühl-lagerschränke	103	0	0,0
Summe	20.596	637	3,1

3.3.4. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Prüfung der Effizienzparameter bei Produkten

Netzteile:

Im eigenen Labor wurden in 2017 insgesamt 110 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablets aber auch um Computernetzteile. Elf Netzteiltypen erfüllten nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz nach der Verordnung (EG) 278/2008. In allen diesen Fällen wurden ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Wirtschaftsakteure eingeleitet.

Fernseher:

Von den drei Fernsehgerätetypen die geprüft wurden, hielten alle Gerätetypen die gesetzlichen Anforderungen der Verordnungen (EG) 642/2009 und (EU) 1062/2010 ein.

Computer:

Bei zwei in 2017 geprüften Computern konnten keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung (EU) 617/2013 festgestellt werden.

Standby:

In 2017 wurden 15 Geräte auf Einhaltung der Anforderungen der Standby-Verordnung (EG) 1275/2008 geprüft. Den größten Anteil der geprüften Produkte bildeten diesmal Kaffeeautomaten und -maschinen und Geräte der Unterhaltungselektronik. Lediglich ein Gerät erfüllte die gesetzlichen Anforderungen an den Energieverbrauch im Bereitschaftszustand nicht. Gegen den Inverkehrbringer wurde ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Verfahren eingeleitet.

Spülmaschinen:

Es wurden fünf Spülmaschinen gemäß den Verordnungen (EU) 1059/2010 und (EU) 1016/2010 überprüft. Hierbei wurde die technische Prüfung durch externe akkreditierte Laboratorien vorgenommen. Alle Geräte erfüllten die Anforderungen.

Kühlschränke:

Es wurden fünf Kühlschränke gemäß den Verordnungen (EU) 1060/2010 und (EU) 643/2009 überprüft. Hierbei wurde die technische Prüfung durch externe akkreditierte Laboratorien vorgenommen. In der Erstprüfung waren zwei der fünf geprüften Kühlschränke im Parameter Jahresenergieverbrauch / Energieeffizienzklasse nicht labelkonform. Die Abweichung konnte in der Nachprüfung bei einem Gerät deutlich bestätigt werden. In Folge der Feststellungen wurden vom Hersteller Effizienzverbesserungsmaßnahmen in Form eines neuen Vakuum-Isolationspanels in der Gerätetür angekündigt und ab November 2017 in die Serienfertigung übernommen. Anfang 2018 wird erneut ein Kühlschrank dieses Modells in der neuen Konfiguration aus dem Handel gezogen und einer Prüfung des Parameters Jahresenergieverbrauch / Energieeffizienzklasse unterzogen.

Staubsauger:

Es wurden vier Staubsauger gemäß den Verordnungen (EU) 665/2013 und (EU) 666/2013 überprüft. Hierbei wurde die technische Prüfung durch externe akkreditierte Laboratorien vorgenommen. Zwei der vier geprüften Staubsauger waren nach der Prüfung in mindestens einem Parameter nicht labelkonform. Aufgrund der Abweichungen wurden gegen zwei Hersteller Verfahren zur Übernahme der entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den Prüfungen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Verfahren bezüglich der Mängelbeseitigung sind noch nicht abgeschlossen.

PKW-Reifen:

Es wurden an 15 PKW Reifentypen die Parameter Nasshaftung und Rollreibungswiderstand durch anerkannte oder akkreditierte Laboratorien nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Dabei wurden an zwei Reifentypen Abweichungen in mindestens einem Parameter von den angegebenen Labelwerten festgestellt.

LKW-Reifen

Des Weiteren wurden an sechs LKW Reifentypen der Parameter Rollreibungswiderstand durch anerkannte oder akkreditierte Laboratorien nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Dabei wurden an drei Reifentypen Abweichungen von dem jeweils angegebenen Energieeffizienzwert bei diesem Parameter festgestellt.

Pumpen:

Von fünf geprüften Heizungsumwälzpumpentypen erfüllten alle die gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EG) 641/2009. Die technischen Prüfungen wurden dabei durch die Landesanstalt für Umwelt in Baden-Württemberg durchgeführt.

Produkte	Geprüfte Gerätetypen	Beanstandete Gerätetypen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzteile	110	11	10,0
Fernsehgeräte	3	0	0,0
Sonstige (Standby)	15	1	6,7
Computer	2	0	0,0
Spülmaschinen	5	0	0,0
Kühlschränke	5	2	40,0
Staubsauger	4	2	50,0
Pumpen	5	0	0,0
PKW Reifen	15	2	13,3
LKW Reifen	6	3	50,0
Summe	170	21	12,4

3.3.5. Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion³, regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 der MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen zu lassen. Bei diesen Medizinprodukten wird damit u.a. geprüft, ob festgelegte Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen. Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben.

Beim niedergelassenen Arzt wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Medizinprodukten durchgeführt, die als Point-Of-Care-Testing-Messgeräte bei der patientennahen Sofortdiagnostik eingesetzt werden.

Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzlichen Anforderungen überwacht werden. Daher kommt es in den folgenden Tabellen zu Mehrfachnennungen.

Ergebnis der Überwachung von Betreibern nach dem MPG

Bereich	Überwachte	Beanstandete	
	Betreiber	Anzahl	Prozent
	Anzahl	Anzahl	
Medizinprodukte mit Messfunktion	765	190	23,5
Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	582	159	27,3
Medizinische Laboratorien	46	9	19,6
Personenwaagen	581	71	12,2

³ Blutdruckmessgeräte, Thermometer, Ergometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

Ergebnis der überwachten aktiven Medizinprodukte mit Messfunktion

Geräteart	Geprüfte Geräte	Beanstandete Geräte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Blutdruckmessgeräte	6.234	104	1,7
Ergometer	276	27	9,8
Temperaturmessgeräte	3.069	62	2,0
Audiometer	188	3	1,6
Tonometer	237	3	1,3
Dosimeter	61	4	6,6
Summe	10.065	203	2,0

Verwendung von aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion entgegen der vom Hersteller vorgegeben Zweckbestimmung, z. B. „Nur für den Hausgebrauch“

Die folgenden medizinischen Messgeräte waren aufgrund der vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung nicht für die Verwendung in medizinischen Einrichtungen geeignet.

Geräteart	Anzahl
Blutdruckmessgeräte	4
Ergometer	1
Temperaturmessgeräte	43
Personenwaagen	39
Säuglingswaagen	3
Summe	90

3.3.6. Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Straßenfahrzeugwaagen

Rund 72 % der Transportleistung im Güterverkehr in Deutschland werden von LKW's erbracht. Bei vielen Geschäftsvorgängen erfolgt die Bestimmung des Wertes der Ware oder die Bestimmung des Transportentgeltes mittels Waagen. Häufig sind dies Fahrzeugwaagen mit denen die Gesamtmasse des LKWs gewogen und hieraus das Gewicht der Ladung bestimmt werden kann. Um hierbei richtige Messungen zu gewährleisten ist eine regelmäßige Eichung der Waagen im Turnus von drei Jahren vorgeschrieben. Innerhalb dieser Eichfrist finden durch das LME RLP stichprobenartige Kontrollen statt. Diese beinhalten neben der Prüfung der Beschaffenheit der Waage und einer Prüfung auf messtechnische Richtigkeit auch eine Prüfung der korrekten Verwendung der ermittelten Messwerte.



Belastungsfahrzeug des LME RLP



Schwierige Überwachungsbedingungen

Mit Hilfe des Belastungsfahrzeuges des LME RLP lassen sich diese Kontrollen auch bei schwierigen Einsatzbedingungen (Bild rechts) effizient und ohne allzu große Störung des normalen Betriebsablauf der Firmen durchführen. In 2017 wurde lediglich bei einer von dreizehn kontrollierten Fahrzeugwaagen eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze festgestellt.

Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen wurden im Jahr 2017 wieder unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern durchgeführt. Grund zur Beanstandung gab es hier bei neun der überprüften 28 Messanlagen auf Tankwagen.

Diese hohe Beanstandungsquote zeigt, dass die regelmäßig durchgeführten Kontrollen notwendig sind, um nicht den Vorschriften entsprechende mobile Messanlagen auf Tankwagen ausfindig zu machen. Den betroffenen Verwendern wurde angeordnet die Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.



Kontrolle eines Heizöltankwagens

Messgeräteeinsatz in Biogasanlagen



Beim Betrieb von Biogasanlagen muss nicht nur der Input an Biomasse gravimetrisch oder volumetrisch gemessen werden, sondern auch der Output. Es muss also entweder die Menge des in das öffentliche Gasnetz eingespeisten Gases gemessen werden oder die Menge, die unmittelbar in der Biogasanlage in Wärme und oder Elektrizität umgewandelt wird. Nach Ermittlungen des LME RLP werden in Rheinland-Pfalz ca. 165 Biogasanlagen der unterschiedlichsten Größenordnungen betrieben. Im Rahmen einer Schwerpunktaktion wurde sich zunächst ein Bild über die messtechnische Infrastruktur der Anlagen verschafft. Dies erfolgte mittels eines Fragebogens, der an die Betreiber der Biogasanlagen versandt wurde. Nach Auswertung der übermittelten Daten erfolgt nun im Jahr 2018 eine stichprobenartige Überwachung, ob die in Biogasanlagen eingesetzten Messgeräte und -systeme sowie die damit ermittelten Messwerte, eichrechtskonform verwendet werden.

E-Mobilität

Im Jahr 2017 wurden den Betreibern von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge Fragebögen zugesandt, in denen diese detaillierte Angaben über Abrechnungsmodalitäten, Zulassungskonformität und konkreten Aufbau der Messsysteme machen mussten. Die Auswertung ergab, dass es mittlerweile eine deutliche Verschiebung weg von der kostenlosen Abgabe der elektrischen Energie hin zur genauen messtechnischen Ermittlung und Abrechnung gibt. Einige Anbieter setzen auch konformitätsbewertete Elektrozähler in den Anlagen ein, wobei der Gesamtaufbau der Säulen als Messsystem in allen Fällen nicht den eichrechtlichen Vorschriften genügt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Ladesäulenhersteller noch keinen zulassungskonformen Gesamtaufbau der Messsysteme anbieten. Die eichrechtlichen Defizite liegen vor allem im Bereich der Kundenanzeige und der Datenübertragung. Wenn die Hersteller zukünftig zulassungskonforme Ladesäulen anbieten, ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bestandssysteme nachgebessert werden und Neuanlagen ausschließlich in einem eichrechtskonformen Zustand aufgestellt werden.



Typische Ladesäule für Elektroautos

3.4. Schwerpunkttaktionen

3.4.1. Marktüberwachung LKW Reifen

LKW-Reifen sind teilweise nicht so sparsam wie angegeben.

Dies zeigt das Ergebnis einer gemeinsamen Aktion des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt und des Wirtschaftsverbandes der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk). Demnach gehörte knapp ein Fünftel der untersuchten Reifen zu einer schlechteren Effizienzklasse beim Rollwiderstand als vom Hersteller oder Importeur angegeben.

Seit November 2012 ist das EU-Reifenlabel verpflichtend für neue PKW-, Leicht-LKW- und LKW-Reifen (Verordnung (EG) 1222/2009). Es gibt an,



wie gut ein Reifen auf nasser Straße bremst, wie kraftstoffeffizient er ist und wie laut er abrollt. Damit sollen die Kaufentscheidungen der Endnutzer zugunsten von Reifen beeinflusst werden, die sicherer, kraftstoffeffizienter und geräuschärmer sind. Dies wiederum soll die Reifenhersteller dazu animieren, die betreffenden Reifenparameter zu optimieren.

Für LKW-Reifen sind zwar keine Label-Kennzeichnungen auf dem Reifen erforderlich, aber auch bei diesen Reifen müssen die drei genannten Reifenparameter gemessen und auf der Rechnung, im Werbematerial und auf Internetseiten angegeben werden, um den Spediteuren und Fuhrparks-Managern eine fundierte

Kaufentscheidung zu ermöglichen. Außerdem werden im Rahmen der Förderung des Güterkraftverkehrs (De-Minimis-Beihilfe) seit 2016 LKW-Reifen mit den niedrigsten Energieeffizienz-Klassen (A bis C) und der geringsten Geräuschentwicklung (eine Schallwelle) gefördert.

Das hat der wdk zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz und dem Landeseichamt Sachsen-Anhalt als den zuständigen Marktüberwachungsbehörden, bei 31 verschiedenen LKW-Reifentypen zu untersuchen, ob die richtigen Effizienzklassen angegeben wurden. Hierbei organisierte der wdk die Auswahl der Reifen und beauftragte die Erstprüfung. Bei der Auswahl der Reifen wurde besonders darauf geachtet, dass Reifen aus allen Preisklassen und einer möglichst großen Anzahl von Herstellern in der Stichprobe vertreten waren. Wichtig war auch, dass 40% der getesteten Produkte von wdk Herstellern stammte und alle Produkte nach De-Minimis förderfähig waren.

Die Erstprüfung der 31 Reifentypen, bei der von jedem Reifen ein Exemplar geprüft wurde, ergab, dass bei neun Reifen die Messergebnisse zu einer schlechteren Effizienzklasse als vom Hersteller oder Importeur angegeben führten.

Die Organisation der Nachprüfung der auffälligen Reifentypen wurde von den beiden Eichbehörden übernommen. Da weder der wdk noch die Eichämter eigene Prüfmöglichkeiten haben, wurden alle Tests von einem unabhängigen, akkreditierten Prüflabor durchgeführt. In der Nachprüfung wurden die auffälligen Reifentypen gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Bei sechs Reifentypen bestätigte sich dabei das nicht gesetzeskonforme Ergebnis der Erstprüfung.

Gegen die Hersteller bzw. Importeure der auffälligen Reifen wurden ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Zusätzlich zu Kostenbescheiden wurden ihnen die Testergebnisse zur Kenntnis gegeben und sie wurden aufgefordert, die in Werbematerial und auf ihren Internetseiten angegebenen Werte abzuändern.

3.4.2. Marktüberwachung Labormessgeräte

Die Schwerpunktaktion „Volumenmessgeräte für Laborzwecke“ wurde durchgeführt um festzustellen, ob Wirtschaftsakteure umfassend ihren Verpflichtungen aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) beim Inverkehrbringen nachgekommen sind. Dabei wurden konformitätsbewertete Volumenmessgeräte für Laborzwecke (Messkolben und Messzylinder bis 500 ml), die für Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien oder zur Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung verwendet werden, überwacht.

Im Rahmen der Recherche wurden in Rheinland-Pfalz dreizehn Händler und fünf Hersteller ermittelt, die Volumenmessgeräte für den Laborbereich herstellen, in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Die Beanstandungen der insgesamt 36 überwachten Volumenmessgeräte teilen sich folgendermaßen nach Herstellern gegliedert auf:

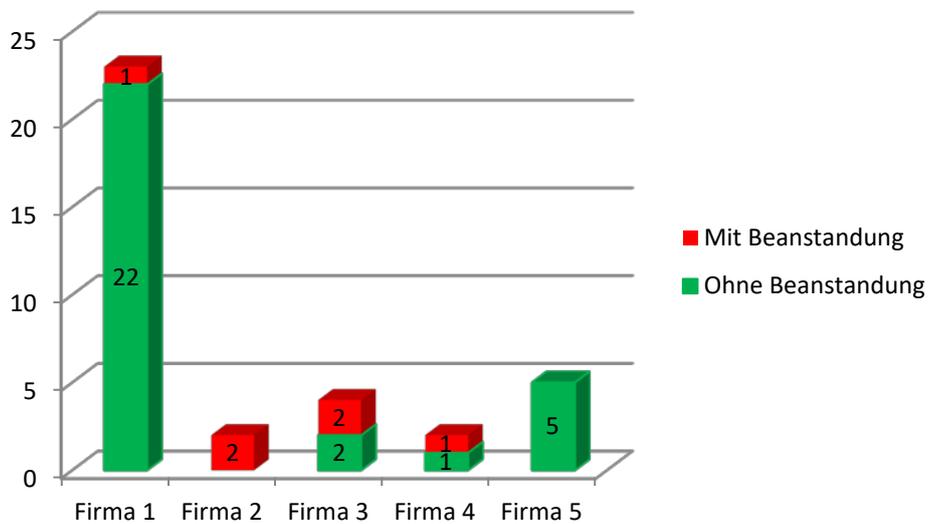


Abbildung: Aufteilung Beanstandungen

Bei einer Beanstandung (fehlende Konformitätserklärung) konnte nicht abschließend ermittelt werden, ob der Mangel durch den Hersteller oder den Händler verursacht wurde.

Durch das LME RLP wurden ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet um die festgestellten Beanstandungen abzustellen. Des Weiteren werden im Jahr 2018 bei den Produkten der Herstellerfirmen mit eindeutig festgestellten Beanstandung Nachkontrollen durchgeführt.

Maßnahmen und Fazit des Marktüberwachungsverfahrens:

Die Marktüberwachung in dem Bereich Volumenmessgeräte im Laborbereich hat gezeigt, dass es bei einigen Herstellern noch Defizite in der Umsetzung des MessEG und der MessEV gibt.

3.4.3. Marktüberwachung Blutdruckmessgeräte

Bei der Schwerpunktaktion „Nichtinvasive Blutdruckmessgeräte“ sollte festgestellt werden, ob die beteiligten Wirtschaftsakteure umfassend ihren Verpflichtungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) nachgekommen sind.

Im Rahmen der Überwachung wurden in Rheinland-Pfalz drei Wirtschaftsakteure ermittelt, die nichtinvasive Blutdruckmessgeräte herstellen, einführen oder in Verkehr bringen.

Des Weiteren wurden verschiedene Wirtschaftsakteure (Verbrauchermärkte, Arztpraxen Zulieferer, Sanitätshäuser) ermittelt, die Blutdruckmessgeräte ausstellen und vertreiben.

Die Beanstandungen der insgesamt 50 überwachten Blutdruckmessgeräte teilen sich nach Wirtschaftsakteuren gliedert folgendermaßen auf:

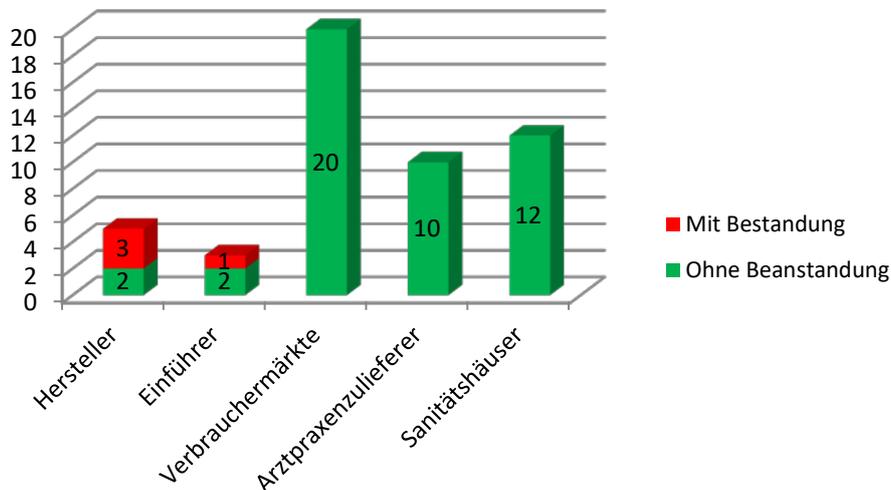


Abbildung: Aufteilung Beanstandungen

Die Hersteller wurden durch das LME RLP aufgefordert, die festgestellten Beanstandungen abzustellen, sofern dies nicht bereits geschehen war.

Des Weiteren werden im Jahr 2018 bei den Firmen mit Beanstandungen Nachkontrollen durchgeführt.

Maßnahmen und Fazit des Marktüberwachungsverfahrens:

Die Marktüberwachung bei nichtinvasiven Blutdruckmessgeräten hat gezeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des MPG bis auf geringe formale Beanstandungen eingehalten werden.

3.4.4. Marktüberwachung Einwickler

Mit dem Inkrafttreten der neuen Europäischen Lebensmittelinformationsverordnung vom 13. Dezember 2014 ist die zuvor weit verbreitete Praxis, das Nettogewicht von Packungen mit Bonbons und anderen Süßwaren inklusive dem Gewicht des Einwickelpapiers zu bestimmen, nicht mehr gestattet. Die Lebensmittelinformationsverordnung regelt eindeutig, dass das Nettogewicht von vorverpackten Lebensmitteln sich nur aus dem verzehrbaren Anteil eines Produktes herleitet. Verpackungsmaterial wie Bonboneinwickler oder Folienumhüllungen sind nicht zum Verzehr geeignet und dürfen somit auch nicht dem Produktgewicht zugerechnet werden.



Von April bis Oktober 2017 haben die Eichbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen in einer abgestimmten Schwerpunktaktion rund 250 verschiedene Produkte von 77 unterschiedlichen Herstellern aus dem In- und Ausland überwacht. Bei der Aktion ging es darum, festzustellen, ob die Hersteller von Süßwaren bei den angebotenen Produkten das Einwickelpapier von Bonbons oder die Umhüllung von kleinstückigen Zucker- und Schokoladenwaren weiterhin dem gekennzeichneten Nettogewicht zurechnen.

Ebenfalls überprüft wurde in diesem Zusammenhang, ob die verpflichtenden Angaben auf den Verpackungen den rechtlichen Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung entsprechen. Bei 41 von 252 untersuchten Produkten wurden Unterfüllungen festgestellt. Davon zeigte sich bei dreizehn Produkten eindeutig, dass das Taramaterial (Verpackung) vom Hersteller weiterhin so behandelt wird, als gehöre es zum verzehrfähigen Produkt.

Überraschend war die Feststellung, dass bei knapp 36 % der geprüften Packungen die Kennzeichnung der enthaltenen Nettofüllmenge nicht der Vorgabe des europäischen Gesetzgebers entsprach.

Der zufolge müssen auf Vorverpackungen, welche mehrere gleichartige Einzelpackungen desselben Erzeugnisses enthalten, zusätzlich zu der enthaltenen Nettofüllmenge auch die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen gekennzeichnet sein. Dies hatten die Hersteller bei 90 von 252 geprüften Produkten versäumt.

Gegen diese europäische Erweiterung der Kennzeichnungsvorschriften hatte ein international tätiger Lebensmittelkonzern geklagt. Die Klägerin war jedoch erfolglos und wurde in erster Instanz zu einer vorschriftenkonformen Kennzeichnung ihrer Produkte verurteilt.

3.4.5. Marktüberwachung Milchabgabeautomaten

Es wurden 22 Milchabgabeautomaten überwacht, die bisher in Rheinland-Pfalz in Verkehr gebracht wurden. Adressaten dieser Maßnahme waren drei Hersteller von Milchabgabeautomaten. Es gab Hinweise, dass für den Verkauf von Milch in landwirtschaftlichen Betrieben Messanlagen verwendet werden, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Weiterhin sollte festgestellt werden, ob die beteiligten Wirtschaftsakteure umfassend ihren Verpflichtungen aus dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung beim Inverkehrbringen nachgekommen sind.

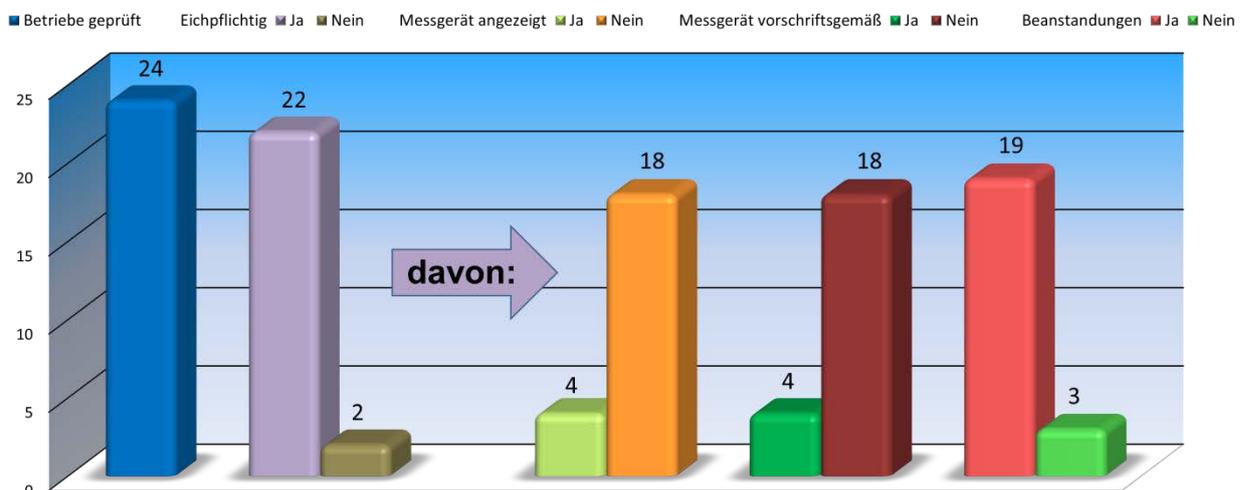


Milchabgabeautomat

Ergebnis der Überwachungen

Die Schwerpunktaktion hat ergeben, dass die von zwei Herstellern in Verkehr gebrachten Milchabgabeautomaten nicht die gesetzlichen Anforderungen einhalten.

Bei einem Milchabgabeautomaten des dritten Herstellers wurde bei der messtechnischen Überprüfung festgestellt, dass die Füllmenge unterhalb der vorgeschriebenen Mindestfüllmenge lag.



Übersicht der SPA 2017 – Milchabgabeautomaten

Behördliche Maßnahmen

Die Hersteller der nicht konformen Milchabgabeautomaten wurden aufgefordert, sich zu den bestehenden Mängeln zu äußern und einen gesetzeskonformen Zustand der betroffenen Messgeräte herbeizuführen. Zudem wurden die Eichbehörden der Länder auf Anregung des LME RLP wegen der Feststellung gleichartiger Mängel gemeinsam tätig. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Landwirte vorschriftenkonforme Milchabgabeautomaten erhalten und keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden. Gleichzeitig werden die Verbraucher geschützt, da dann gewährleistet ist, dass sie die dem gezahlten Entgelt entsprechende Menge erhalten.

Der dritte Hersteller hat zeitnah Maßnahmen ergriffen und die Milchabgabeautomaten nachjustiert. Diese entsprechen nach Überprüfung durch das LME RLP nunmehr den maßgeblichen Vorschriften.

3.4.6. Überwachung von Wirtschaftsakteuren

In 2017 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Marktüberwachung Wirtschaftsakteure überwacht. Hierunter fielen auch die Unternehmen des Firmenkomplexes „Oak Garden“ in Hoppstädten-Weiersbach, Ortsteil Neubrücke. Hierbei sollte festgestellt werden, ob die Wirtschaftsakteure umfassend ihren Verpflichtungen aus dem Mess- und Eichgesetz, der Mess- und Eichverordnung und der Fertigpackungsverordnung nachkommen.

Ergebnis des Marktüberwachungsverfahrens:

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass keiner der 59 überwachten Wirtschaftsakteure eichrechtlich relevante Waren für den geschäftlichen Verkehr importiert, herstellt, lagert oder ausstellt. Es werden vorwiegend Waren in den chinesischen Raum exportiert. Die wenigen Importe belaufen sich hauptsächlich auf Bekleidung, Taschen, Schmuck sowie gelegentlich Pflegeprodukte, die in handelsüblichen Mengen für den Eigenbedarf genutzt werden.

Maßnahmen und Fazit des Marktüberwachungsverfahrens:

Aufgrund der ermittelten Ergebnisse wurden keine weiteren behördlichen Maßnahmen veranlasst. Durch die geplanten Expansionsabsichten des Wirtschaftskomplexes „Oak Garden“ hinsichtlich weiterer Büro-, Lager- und Ausstellungsräume wird eine erneute Überwachung zu gegebenem Zeitpunkt in Betracht gezogen.

3.5. Sanktionierung von Verstößen

3.5.1. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Außendienstmitarbeiter teilweise Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen wird üblicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Jahr 2017 wurde in 803 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden 42.803 Verstöße verfolgt.

Im Vergleich zu dem Vorjahr ist die Anzahl der Verfahren leicht gesunken. In der Vergangenheit wurden Feststellungen in den ersten Wochen eines Jahres meist mit einer kostenpflichtigen Verwarnung vor Ort geahndet. Diese Vorgehensweise konnte aufgrund von gesetzlichen Änderungen seit 2016 nicht mehr beibehalten werden, so dass sämtliche Feststellungen von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt haben. Die reduzierten Anzeigenzahlen zeigen, dass ein Umdenken bei den Messgeräteverwendern stattgefunden hat und dadurch verstärkt gesetzeskonforme Messgeräte zum Einsatz kommen.

Die Anteile der Bußgeldverfahren verteilen sich wie folgt:

Bereich	Anzahl der Anzeigen	Prozentualer Anteil der Anzeigen	Anzahl der Verstöße
Messgeräte	571	72%	919
Marktüberwachung	8	1%	41.526
Fertigpackungskontrollen ⁴	1	0%	1
Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	2	0%	2
Medizinprodukterecht	80	10%	121
Instandsetzerwesen	18	2%	23
Verwenderpflichten inklusive fehlende Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	75	9%	84
Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung	48	6%	127
Summe	803		42.803

3.6. Qualitätsmanagement

Informationen über die Aktivitäten

Das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) und alle erforderlichen Dokumente des Qualitätsmanagements (QM) unterliegen einer ständigen Anpassung. Es besteht die Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung durch die Leitung des LME RLP. Die Überarbeitung und Anpassung erfolgte durch den Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement.

Weiterhin wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

➤ Interne Audits

In der Zeit vom 29. Mai bis zum 13. Juni wurden interne Audits in der Abteilung 2, in den Fachbereichen 22 und 23 durchgeführt. Schwerpunkt war die Eichung von Taxametern. Die Audits wurden als System- und als Produktaudit in allen Technischen Stützpunkten (TS) des LME RLP durchgeführt.

Ergebnis: Festgestellte Abweichungen von den normativen Vorgaben wurden anhand einer Checkliste bewertet. Dabei wurde in wenigen Fällen Verbesserungspotenziale erkannt und schriftlich festgehalten.

Fazit: Die geringe Anzahl der notwendigen Nachbesserungen zeigt, dass unser System für die Eichung von Taxametern gut von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angenommen und umgesetzt wird.

Gleichzeitig mit dem Audit wurde auch eine Eignungsprüfung (Ringvergleich) mit einem Dienstwaagen auf allen vier Rollenprüfständen des LME RLP und auf einem Rollenprüfstand eines Instandsetzungsbetriebes durchgeführt.

⁴ Im Jahr 2017 konnten aufgrund gesetzlicher Änderungen keine Ordnungswidrigkeitenverfahren für Verstöße gegen die Fertigpackungsverordnung durchgeführt werden. Die aufgeführten Verstöße unter Ziffer 2 betreffen Täuschungspackungen.

➤ Peer Review

Wie durch den Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement (AA-QM) festgelegt, wurde ein Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen (Peer Review) der Landes-eichbehörden vereinbart. Dieses Peer Review fand vom 23. bis 24. August 2017 in Bad Kreuznach statt. Die externe Beurteilung wurde vom Mess- und Eichwesen Niedersachsen durchgeführt. Es wurde das QM System des LME RLP und der Konformitätsbewertungsstelle 0113 geprüft. Im Produktaudit lag der Schwerpunkt bei Konformitätsbewertungsverfahren von Taxametern. Hierzu wurden ein Auditplan und ein Beurteilungsbericht erstellt.

Ergebnis: Es wurden Verbesserungsvorschläge und unkritische Abweichungen festgestellt und aufgelistet. Die Verbesserungsvorschläge wurden, soweit möglich, zeitnah und die unkritischen Abweichungen unmittelbar abgearbeitet.

Fazit: Im Auditbericht wurde durch den externen Begutachter des Mess- und Eichwesens Niedersachsen dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO 17025 und für die Konformitätsbewertungsstelle, soweit zutreffend, die Anforderungen der DIN EN ISO 17065 bestätigt.

Im Rahmen des Peer Review Verfahrens wurde durch Mitarbeiter des LME RLP vom 29. bis 30. August 2017 eine Beurteilung der Eichbehörde in Bremen durchgeführt.

3.7. Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten	Anzahl
Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	298
Prüfung von internen Prüfmitteln ⁵	439
Vorprüfung von Messgeräten	27
Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	246
Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	283
Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	23
Erteilung, Änderung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	46
Prüfung von Instandsetzerpersonal	22
Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	57
Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	5
Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	13
Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen	10

3.8. Informations- und Schulungsveranstaltungen

3.8.1. Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten

Bereits zum wiederholten Mal fand der Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten im LME RLP statt. Es waren in der Zeit vom 26. bis 28. September 2017 Teilnehmer von allen dreizehn Eichverwaltungen der Bundesländer anwesend, um sich über Fragen des einheitlichen Vollzugs auszutauschen. Es wurden dabei konkrete Vorgehensweisen vereinbart und anhand von Best-Practice-Beispielen zielorientierte Lösungen für den Verfahrensablauf gefunden. Ebenso wurden strittige und komplizierte Rechtsfragen erörtert sowie einer einheitlichen Auslegung zugeführt. Die Rückmeldungen der Teilnehmer zu Thementauswahl, Organisation und den Ergebnissen war ausnahmslos positiv.

⁵ Interne Messgeräte / Prüfmittel:

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 439 Prüfmittel (Prüfmittelsätze) des LME RLP rückgeführt. Insgesamt wurden dabei 3.538 Einzelprüfungen durchgeführt.

3.8.2. Erster Erfahrungsaustausch Metrologische Überwachung

Vom 17. bis 19. Oktober 2017 trafen sich Fachleute der Eichbehörden der Länder im traditionsreichen Park Hotel (ehemals Kurhaus) in Bad Kreuznach zu einem vom LME RLP organisierten ersten Erfahrungsaustausch über die metrologische Überwachung in Deutschland.

Ziel der von der Deutschen Akademie für Metrologie und dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz organisierten Veranstaltung war es, die Durchführung der metrologischen Überwachung in Deutschland auf eine einheitliche und fachlich fundierte Basis zu stellen. Die praktische Umsetzung der Marktüberwachungskonzepte, die Kommunikation und Weiterentwicklung von vorhandenen Best-Practice-Methoden sowie die Erarbeitung neuer Lösungsansätze (zum Beispiel für die Überwachung des Online-Handels) waren Bestandteile der angebotenen Vorträge und Praxisworkshops.



Teilnehmer Erfahrungsaustausch Metrologische Überwachung

In den verschiedenen Fachvorträgen am ersten Tag wurden sowohl die rechtlichen Hintergründe der Markt- und Verwendungsüberwachung vorgestellt, als auch Informationen zu angrenzenden Rechtsbereichen wie Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht gegeben.

Bei den Workshops am zweiten Tag stand dann die konkrete Anwendung und Umsetzung von aktuellen Themen der Markt- und Verwendungsüberwachung im Vordergrund. Der Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die Einleitung konkreter Schwerpunktaktionen für das Jahr 2018 und die Durchführung einer Risikobewertung sind nur einige Themen, die in den Workshops behandelt wurden. Die Möglichkeit des direkten fachlichen Austausches und die Förderung von Kontakten zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Bundesländern führten hier zielgerichtet zur Entwicklung von abgestimmten Vorgehensweisen und konkreten Maßnahmen.



Dozenten Erfahrungsaustausch Metrologische Überwachung

Mit der Präsentation der Ergebnisse der Workshops, einem „Marktplatz“ für aktuelle Fragen und einer Abschluss- und Feedbackrunde endete der dritte und letzte Tag des Erfahrungsaustausches.

Die Themenwahl, die Organisation als auch der reibungslose Ablauf der Veranstaltung wurden durch das positive Feedback der Teilnehmer bestätigt.

3.8.3. Instandsetzerschulung bei der Firma AKL-tec in Alsdorf

Die Firma AKL-tec GmbH in Alsdorf produziert und vertreibt optische Messgeräte zur Bestimmung des Volumens von Frachtstücken. Diese werden z. B. von Transportdienstleistern zur Bestimmung der Transportkosten eingesetzt und sind in diesem Falle eichpflichtig. Nach dem Auftreten eines Defektes an einer solchen Anlage ist es von großer Bedeutung, dass diese unmittelbar nach der Reparatur (Instandsetzung) wieder vorschriftenkonform einsetzbar ist.

Dazu wurden am 12. April 2017 von zwei Mitarbeitern des LME RLP alle zwölf Außendienstmonteure der Firma bezüglich der rechtlichen Anforderungen an die Instandsetzertätigkeit geschult und die rechtliche und fachliche Sachkunde überprüft.

3.8.4. Wdk-Treffen in Bad Kreuznach

Am 24. August 2017 trafen sich in Bad Kreuznach Vertreter des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) mit Mitarbeitern des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz und des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt (LEAHAL) zu einem Austausch über die Marktüberwachung im Allgemeinen und die Prüfung von LKW Reifen im Speziellen.

LKW-Reifen (Klasse C3) unterliegen, wie auch Leicht-Lkw Reifen (C2) und Reifen für PKW (C1) einer europäischen Verordnung zur Kennzeichnung der Parameter Nasshaftung, Kraftstoffeffizienz und Abrollgeräusch.

Der wdk als Interessensvertretung von u.a. auch verschiedenen deutschen Reifenherstellern wollte in Erfahrung bringen, wie die auf dem Markt befindlichen LKW Reifen hinsichtlich ihrer Kraftstoffeffizienzangaben abschneiden.

Da das LME RLP schon seit 2014 Erfahrung in der Marktüberwachung von PKW Reifen hat, war es für den wdk naheliegend, das LME RLP als Projektpartner zu gewinnen. Dabei organisierte der wdk die Erstprüfung von 30 verschiedenen LKW Reifen. Das LME RLP und das LEAHAL übernahmen dann die Organisation der weiteren Prüfung der Reifen, die bei der Erstprüfung von den Herstellerangaben abweichende Werte lieferten. Bei einer Bestätigung der Abweichungen werden von den beiden Behörden dann geeignete Marktüberwachungsmaßnahmen eingeleitet.



Teilnehmer WDK Treffen in Bad Kreuznach

3.8.5. Dritter Praxisworkshop EVPG/EnVKG in Landshut

Zum dritten Praxisworkshop „Marktüberwachung nach Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz / Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz“ am 2./3. Mai 2017 im bayerischen Landshut trafen über 100 Mitarbeiter der Aufsichts- und Überwachungsbehörden aus ganz Deutschland zusammen, um sich im direkten Erfahrungsaustausch über aktuelle Entwicklungen zu informieren und die Weiterentwicklung von Best-Practice-Methoden voranzutreiben.

Unter dem Motto „Einheitliches Vollzugshandeln im Kontext -Erstermittler light-“ wurden in Vorträgen und Workshops die Probleme der Marktüberwachung in diesen Bereichen beleuchtet und gemeinsam versucht Lösungsstrategien zu entwickeln. Das LME RLP trug sowohl mit zwei Vorträgen als auch mit der Leitung eines Workshops nicht unwesentlich zum Erfolg der Veranstaltung bei.

3.8.6. Treffen der Kooperationspartner in Tübingen

Am 13. und 14. September 2017 fand das jährliche Treffen der Kooperationspartner Hessische Eichdirektion (HED), Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und LME RLP statt. Auf Einladung des Regierungspräsidiums Tübingen, in dem das EBBW als Abteilung 10 organisatorisch verankert ist, traf man sich in Tübingen. Eröffnet wurde die Veranstaltung von Regierungspräsident Klaus Tappeser, der zu Beginn die Tätigkeiten der drei Behörden als besonders wichtig für Wirtschaft und Verbraucher darstellte.

Die im Rahmen der seit 2013 erfolgreich, auf Basis einer Selbstverpflichtung, gelebten Zusammenarbeit der drei Eichbehörden garantiert Synergieeffekte zum Nutzen der Bürger, der Wirtschaft und der Landesverwaltungen.

Die gemeinsame Ausbildung von Eichbeamtinnen und Eichbeamten, die gegenseitige Nutzung und Beschaffung von Prüfausrüstungen und ein abgestimmtes Leistungsangebot sind nur einige der zu nennenden Erfolgsfaktoren der Drei-Länder-Kooperation. Zwischenzeitlich zeigt sich, dass gerade in diesen Bereichen die finanziellen und personellen Aufwendungen, bei gleichbleibend hohem Verbraucherschutz, reduziert werden konnten.

Neben der Verringerung der Kosten ist der kontinuierliche Verbesserungsprozess in Bezug auf die Einhaltung der Schutzziele, des Dienstleistungsangebotes, der Kundenzufriedenheit und des sich bereits derzeit auf hohem Niveau befindlichen Qualitätsmanagements der Eichbehörden ein wesentlicher Eckpfeiler der Kooperation.

Alle drei Jahre werden in einem internen Kooperationsbericht die verschiedenen Felder der Zusammenarbeit und die Zielsetzungen umfassend beleuchtet und den zuständigen Stellen in der jeweiligen Landesverwaltung zur Abstimmung vorgelegt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen und Auswirkungen der Kooperation wurde die Fortführung und Intensivierung der Zusammenarbeit auch seitens der Landesministerien aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ausdrücklich befürwortet.



Teilnehmer Kooperationstreffen 2017

3.9. Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)

Die Konformitätsbewertungsstelle des LME RLP ist für die Module A2, F und F1 nach den europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU und RL 2014/32/EU sowie national für die Module F und F1 benannt.

Auch im Jahr 2017 wurde zum Nachweis der Kompetenz an dem jährlich vorgeschriebenen Peer-Review-Verfahren erfolgreich teilgenommen. Auditoren des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Niedersachsen haben schwerpunktmäßig die Verfahrensabwicklung mit dem Modul Konformitätsbewertung des Eichverwaltungsprogrammes begutachtet.

Zudem führte ein Fachbegutachter im Beisein des Fachauditors im Technischen Stützpunkt Koblenz eine Konformitätsbewertung an einem Taxi durch. Auch das Qualitätsmanagementsystem inklusive Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Managementbewertung sowie vorgeschriebene turnusmäßige Rückführung der Prüfmittel waren weitere Schwerpunkte der Begutachtung.

„Eichung oder Konformitätsbewertungsverfahren?“ war auch in 2017 wieder ein zentrales Thema der Konformitätsbewertungsstelle. Wie geht die KBS mit veränderten (erneuerten) Messgeräten auf der Grundlage des § 2 Nr. 7 MessEG um. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung zum MessEG (Bundestags-Drucksache 17/12727) wie folgt aus:

„Kann mit den Mitteln der Eichung und den dabei zur Verfügung stehenden Unterlagen eine abschließende Risikobewertung nicht durchgeführt werden, bedarf es einer umfassenden Neubewertung des Messgeräts im Rahmen einer Konformitätsbewertung“

Der Austausch einzelner oder aller identischer Bauteile zieht nicht zwangsläufig eine Konformitätsbewertung nach sich. Ob es sich um ein erneuertes Messgerät gemäß § 2 Nr. 7 MessEG handelt, muss individuell und messgerätespezifisch untersucht werden.

Aufgrund durchgeführter Untersuchungen des LME RLP wurden besonders modular aufgebaute Messgeräte, wie z. B. Taxen, Nichtselbsttätige und Selbsttätige Waagen, nicht als erneuerte Messgeräte eingestuft und die beauftragten Konformitätsbewertungsverfahren in Eichungen umgewandelt. Die folgende Anzahl an Konformitätsbewertungsverfahren wurden im Jahr 2017 durchgeführt:

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II		Anzahl der Verfahren
Nichtselbsttätige Waagen (Modul F)		28

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/32/EU Anhang III		Anzahl der Verfahren
MI-003	Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (Modul F)	183
MI-006	Selbsttätige Waagen (Modul F)	34
MI-008	Kapitel II – Ausschankmaße: Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Geräteprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul A2) (Stichproben bei 12 Vertragskunden)	37
MI-008	Kapitel IV - Mehrdimensionale Messgeräte (Modul F)	2
Summe		256

National geregelte Messgeräte (MessEV)		Anzahl der Verfahren
Messgröße 3	Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen (Modul F)	2
Messgröße 5	Füllstandsmessgeräte auf Grundlage der Radarmessmethode (Modul F)	160
Messgröße 6	Elektrizitätszähler für Blindverbrauch (Modul F)	183
Messgröße 9	Feuchtemessgeräte für Getreide und Ölfrüchte (Modul F)	1
Messgröße 12	a) Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	2
Messgröße 12	b) Taxen (Modul F1) und c) Mietwagen (Modul F)	327
Summe		675

4. Fachberichte

4.1. Aufbau eines Labors für fotometrische Größen

Im Bereich der Haushaltsbeleuchtung haben die Verordnungen (EG) 244/2009 und (EU) 1194/2012 für enorme Veränderungen gesorgt. In kurzer Zeit vollzog sich auf dem Markt der Lampen und Leuchten ein tiefgreifender Wandel von der klassischen „Glühbirne“ über die Energiesparlampen hin zur LED-Beleuchtung.

Im Hinblick auf die Themen Energieeffizienz, Reduktion des CO₂-Ausstoßes und damit die Erreichung der Klimaziele hat der Einsatz der LED-Technik im Bereich der Haushaltsbeleuchtung enorm an Bedeutung gewonnen. Für fast alle bisherigen Lampenformen und -technologien gibt es inzwischen Ersatz in Form von LED-Lampen.

Um Marktüberwachung auch in diesem fast unüberschaubaren Segment der unter Ökodesign und Energieeffizienz kennzeichnung fallenden Produkte zu betreiben, hat das LME Ende 2016 mit der Planung zum Projekt „Lichtlabor“ begonnen. Neben der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel war die Herrichtung einer 10 m x 2,30 m großen Räumlichkeit zu bewältigen. Im August 2017 begannen die Installationsarbeiten im Kellergeschoss des LME RLP, welche Ende Oktober 2017 abgeschlossen wurden.



Lichtmesssystem mit Spektroradiometer und Goniometer im Lichtkanal

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der Durchführung von Eignungsprüfungen mit dem TÜV Süd in München sowie der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt wird das LME in 2018 mit der Marktüberwachung von LED-Lampen und -leuchten starten.

Aufbau des Messsystems und bestimmbare Messgrößen

Als Messsystem dient dem LME ein 2-Achsen Typ C Gonio-Spektroradiometer. Mit diesem System können Lichtquellen mit einer Länge bis 150 cm und einem Gewicht bis 20 kg vermessen werden.

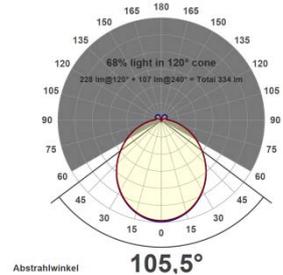
Der eigentliche Messsensor besteht aus einem Spektroradiometer, das die von der Lichtquelle ausgesendete Lichtstrahlung im Wellenlängenbereich von 360 nm⁶ bis 830 nm (Bereich des sichtbaren Lichts) in 5 nm-Schritten erfasst. Das Präzisions-2-Achsen-Goniometer dient dabei der Positionierung / Drehung der Lampe. Damit kann man die vollständige 360°-Lichtverteilung messen. Der Abstand des Sensors zur Lichtquelle hängt von der Größe der Lichtquelle ab und beträgt bis zu 8 m. Ein eingebauter Leistungsmesser misst die aufgenommene elektrische Leistung und dient zur Bestimmung der Energieeffizienz der geprüften Lampen.

⁶ Nanometer

Folgende Messgrößen können mit dem Messsystem bestimmt werden:

- Räumliche Lichtstärkeverteilung in Candela (cd):

Die räumliche Verteilung der Lichtstärke einer Lichtquelle wird durch Lichtstärkeverteilungskurven dargestellt.



- Abstrahlwinkel in Grad (°):

Dieser gibt an, in welchem Winkel das Licht ausgestrahlt wird. Bei einer klassischen Glühlampe beträgt der Abstrahlwinkel annähernd 360°. Bei gerichtetem Licht können das auch wenige Grad sein (z.B. 36°).

- Gesamtlichtstrom in Lumen (lm):

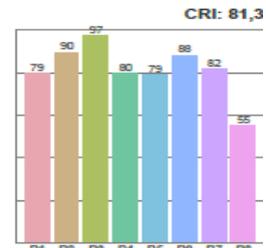
Er bezeichnet die gesamte Strahlungsleistung einer Leuchte, die im sichtbaren Bereich in alle Richtungen abgestrahlt wird.

- Farbtemperatur in Kelvin (K):

Quantitatives Maß für den jeweiligen Farbeindruck einer Lichtquelle, z. B. entsprechen 2700 K einem warmweißen oder 6400 K einem kaltweißen Farbeindruck

- Farbwiedergabeindex (ohne Einheit):

Ist ein Maß für die Qualität der Farbwiedergabe von Lichtquellen. Er wird aus dem arithmetischen Mittel von acht definierten Farben aus dem abgestrahlten Lichtspektrum berechnet. Tageslicht hat den Farbwiedergabeindex 100.

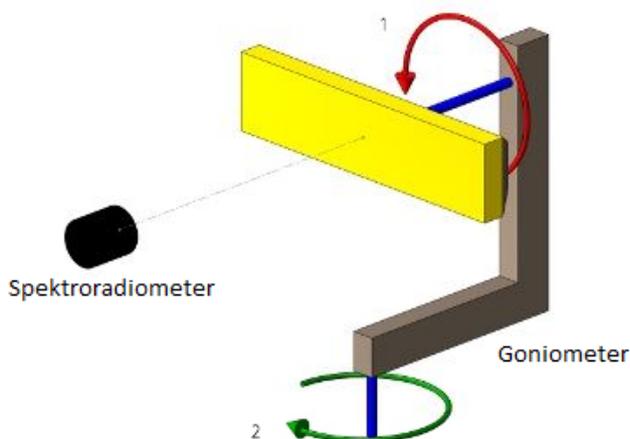


- Leistungsaufnahme in Watt (W):

Aufgenommene elektrische Leistung der Lampe für die Berechnung der Energieeffizienz.

- Energieeffizienzindex (ohne Einheit):

Dies ist der Wert für die Energieverbrauchskennzeichnung. Er klassifiziert Lampen von der schlechtesten Einstufung E bis zur besten Klasse A++. LED Lampen liegen zwischen A und A++, Halogenlampen zwischen D und B.



Lichtmesssystem 2-Achsen Gonio-Spektroradiometer in schematischer Darstellung (links) und Foto (rechts)

4.2. Umstellung der Eichung von Zapfsäulen auf Ein-Mann-Betrieb

Die Eichung von Zapfsäulen an Tankstellen wurde in Rheinland-Pfalz bislang gemeinsam von zwei Mitarbeitern des Landesamtes durchgeführt. Diese Vorgehensweise war der verwendeten Prüfausrüstung geschuldet und aus arbeitsschutztechnischen- und sicherheitsrelevanten Gründen notwendig, da bei der Prüfung einer Zapfsäule nicht die gesamte Tankstelle gesperrt werden konnte.

Auch bei der messtechnischen Prüfung der Zapfsäule und der Zusatzeinrichtungen sowie beim Zurückfüllen des Kraftstoffes aus dem Prüfnormal in den Lagertank war die Hilfe einer zweiten Person zwingend notwendig.

Bei einer Prüfung des LME RLP durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz wurde festgestellt, dass es durch technische Lösungen möglich sein sollte, die Prüfungen unter Berücksichtigung und Erfüllung aller arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften, durch eine Person durchzuführen. Die freiwerdende zweite Person könnte dann für andere Aufgaben eingesetzt werden. Das Landesamt erhielt vom zuständigen Ministerium den Auftrag, ein Verfahren hierzu zu entwickeln.

Durch Analysen der Arbeitsabläufe und Vor-Ort-Begutachtungen an verschiedenen Tankstellentypen (unter anderem auch an stark besuchten Autobahntankstellen) wurde in Zusammenarbeit mit der B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH in 2017 ein Konzept erarbeitet, das die Forderungen des Landesrechnungshofes unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften erfüllt.

Zur Umsetzung des Konzeptes mussten an den Prüffahrzeugen und den weiteren Prüf- und Hilfsmitteln einige Umbauten und Ergänzungen vorgenommen werden.

Dies sind unter anderem:



Die Bereitstellung von zusätzlichen Absperrmaterialien wie Pylonen und Ketten die den Arbeitsbereich an der Tankstelle gegen unbefugtes Betreten und Befahren absichern sollen und Bekleben der Prüfausrüstung mit Warnstreifen zur besseren Sichtbarkeit der Prüfausrüstung beim Rangieren, Prüfen und Rückfüllen des Kraftstoffes.

Anbringen einer Rückfahrkamera zur Darstellung des rückwärtigen Verkehrsraumes beim Rangieren mit dem Fahrzeug



Rückfahrkamera am Heck des Fahrzeuges



Monitor in der Fahrerkabine

Anschaffung einer transportablen Pumpe zur Rückfüllung ohne Einsatz des Prüffahrzeuges bei schwierigen Gelände- oder Verkehrsbedingungen und eine elektrischen Ziehhilfe, um die mit Kraftstoff gefüllte Prüfeinrichtung sicher zum Rückfüllpunkt transportieren zu können.



Transportable Pumpe im Einsatz



Elektrische Ziehhilfe

Das Landesamt plant für 2018 eine Datenerhebung um abschließend eine Aussage über die Effizienz der Eichung von Zapfsäulen mit nur einer Prüfperson treffen zu können.

5. Anhänge

5.1. Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
WRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 30m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WRP 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 150m ³ /h	Biesenthal Wasserzählerfabrik GmbH
WRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 120m ³ /h	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WRP 6	Industriegebiet 67292 Kirchheimbolanden	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 16m ³ /h	FEMEG Feinmechanik + Gerätebau GmbH + Co KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
KRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,003 bis 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KRP 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,10 bis 450m ³ /h	METRA Energie-Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
GRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GRP 10	Kallenbergstraße 5, 45141 Essen	Gasbeschaffenheits-/ Brennwertmessgeräte und Langzeitspeicher als Zusatzeinrichtungen	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
ERP 2	Schützenstr.80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
ERP 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
ERP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
ERP 5	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

5.2. Fundstellenverzeichnis

Einheiten- und Zeitgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Einheitenverordnung

vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Mess- und Eichgesetz

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 718)

Mess- und Eichverordnung

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.08.2017 (BGBl. I S. 3098)

Fertigpackungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)

Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

vom 25.10.2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 vom 25.11.2015 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1-22)

Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG

vom 14. Juni 1993 (ABl. L 169 vom 12.07.1993, S. 1-43), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG vom 05.09.2007 (Abl. L 247 vom 21.09.2007, S. 21-55)

Medizinproduktegesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2757)

Medizinprodukte-Betreiberverordnung

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.07.2017 (BGBl. I S. 2842)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 11.04.2014 und 20.06.2014 veröffentlicht am 19.09.2014 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 111, Heft 38, Seite A 1583 bis A 1618

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2194)

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1622)

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 330 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Reifenkennzeichnungsverordnung (EG) 1222/2009

vom 25.11.2009 (Abl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46-58), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 1235/2011 vom 29.11.2011 (Abl. L 317 vom 30.11.2011, S. 17-23)

Reifenkennzeichnungsverordnung

vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 791)

Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG

vom 21.10.2009 (Abl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35)

Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) Nr. 2017/1369

vom 01.07.2017 (Abl. L 198 vom 28.07.2017, S. 1-23)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 332 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über Heizkostenabrechnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

Messgeräte Richtlinie 2014/31/EU

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 107-148), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 61)

Nichtselbsttätige-Waagen-Richtlinie 2014/32/EU

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149-250), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 57)

Beschluss 768/2008/EG

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 82-128)

Verordnung (EG) Nr. 765/2008

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30-47)

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2540)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz

vom 24.07.2014 (GVBl. Nr. 11 S. 145)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

vom 02.12.2003 (GVBl. S. 384), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

5.3. Anschriften und Erreichbarkeit:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de

Auftragsannahme: Servicetelefon: 0671 79486-0

Sprechzeiten und Eichabfertigung: Mo. bis Do.: 9.00 – 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr,
Fr: 9.00 - 12.30 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der Konformitätsbewertungsstelle:	0671 79486-802
Beauftragter Nord:	0671 79486-834
Beauftragter Süd:	0671 79486-807
Telefax:	0671 79486-499
E-mail:	kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern -

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Koblenz -

Diesterwegstraße 2 – 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Trier -

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

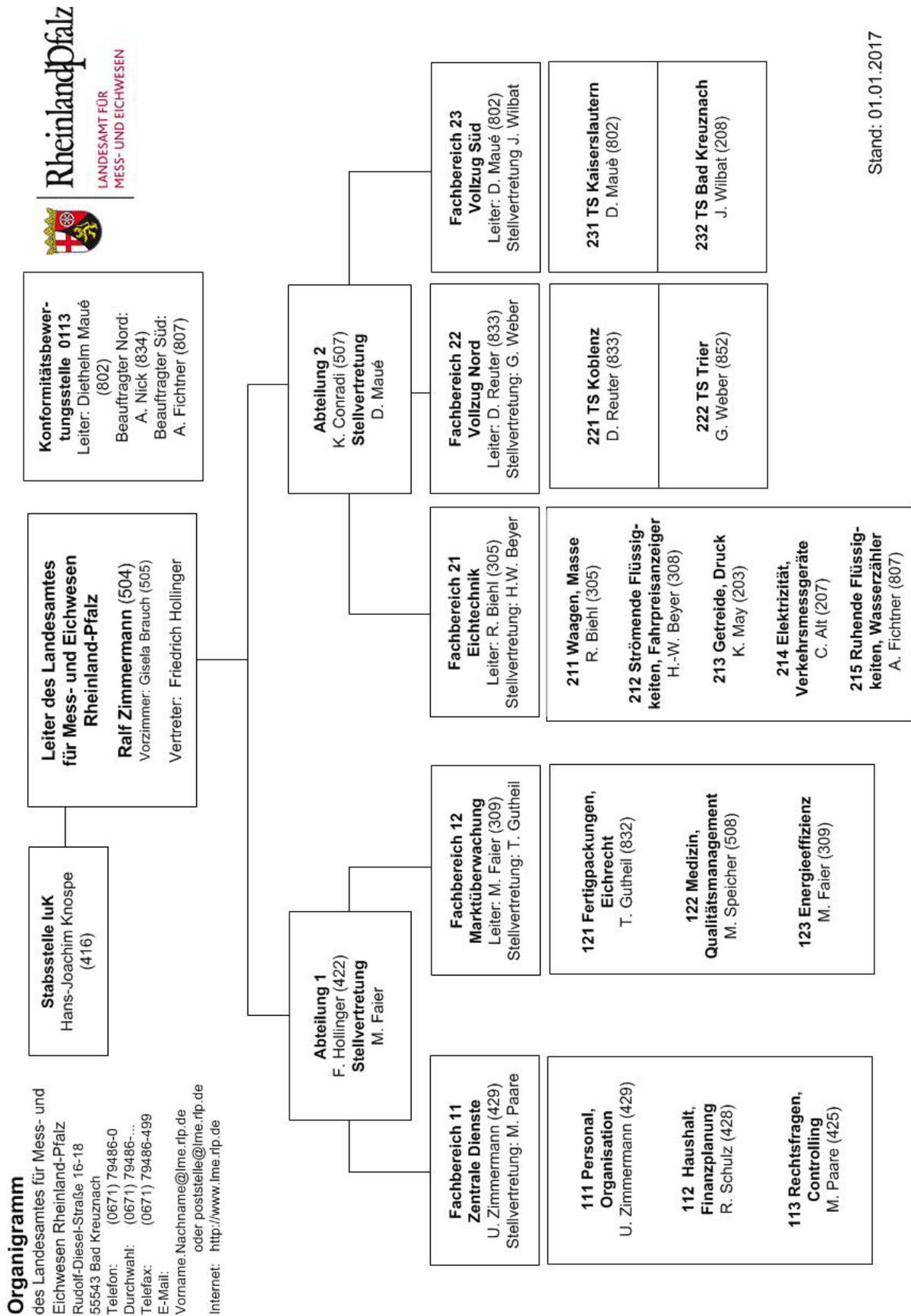
Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

5.4. Organigramm





Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 - 79486-0
Telefax: 0671 - 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>



● Koblenz



● Trier



● Bad Kreuznach

● Kaiserslautern

